

Dokument: 02_02_02_04	Personalwesen Schnupperlehren	 www.ewsennwald.ch
23.10.2018	Vereinbarung zur Arbeitssicherheit	
Seite 1 von 2		

1. Thema

Bestätigung betreffend Unterweisung

Datum: _____

2. Verteiler

von Personalwesen und Sicherheitsbeauftragter des EWS

zur Erledigung an Schnupperlehrling / Ferialpraktikanten
zuständiger EWS Mitarbeiter / Bereichsleiter

zur Kenntnis an Personalwesen (Ablage)

3. Arbeitsbeginn

10 min vor Arbeitsbeginn bei zuständigem Projektleiter melden

4. Kleidung

witterungsangepasste Kleidung tragen

5. Vereinbarung zur Arbeitssicherheit

Die nachfolgende Unterweisung ist vor der ersten Arbeitsaufnahme und bei jedem Wiedereintritt abzuschliessen. Zum Schutze der Gesundheit und Aufrechterhaltung der Sicherheit sind die nachfolgenden mündlichen und/oder schriftlichen Instruktionen / Anweisungen zwingend einzuhalten.

Die Arbeiten werden ausschliesslich unter Aufsicht und in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen EWS Mitarbeitenden ausgeführt.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitergesetz), insbesondere die Art. 29 bis 32 sind zu beachten. Sie betreffen jene Arbeiten, die für Jugendliche verboten sind. So z.B. Arbeiten an besonders gefährlichen Anlagen, Arbeiten mit besonders gefährlichen Stoffen usw.

Es dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden, welche mit besonderen Gefahren verbunden sind wie z.B. Arbeiten an Anlagen unter Spannung, etc. Fühlt sich der Schnupperlehrling / Ferialpraktikant nicht in der Lage die gestellte Aufgabe auszuführen, kann er diese nach Rücksprache mit dem zuständigen EWS Mitarbeiter ablehnen.

Für die Ausübung von einfachen Tätigkeiten ist die zur Verfügung gestellte Schutzkleidung und Ausrüstung zu tragen. Zur Schutzkleidung auf Strassen oder öffentlichen Verkehrswegen ist Warnschutzkleidung EN 471 zu tragen. Zur weiteren Schutzausrüstung sind je nach Gefahr namentlich folgende Hilfsmittel zu tragen: Schutzbrille, Helm, Sicherheitsschuhe, Handschuhe usw. Lose Haare und Kleidungsstücke sind bei Arbeiten an Maschinen, Werkzeugen und Antrieben mit beweglichen Teilen gefährlich. Es ist deshalb auf eine zweckmässige Arbeitskleidung zu bestehen.

Dokument: 02_02_02_04	Personalwesen Schnupperlehren	 www.ewsennwald.ch
23.10.2018	Vereinbarung zur Arbeitssicherheit	
Seite 2 von 2		

Ich, ..., bestätige, dass ich über die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit beim Elektrizitätswerk Sennwald Genossenschaft unterwiesen worden bin. Ich werde Bestimmungen zu meiner Sicherheit und zum Schutze meiner Gesundheit einhalten.

Die in diesem Dokument verwendeten männlichen Sprachformen gelten auch für weibliche Personen.

6. Unterschriften

.....
Ort, Datum

.....
Schnupperlehrling / Ferialpraktikant

.....
Gesetzliche/r Vertreter/in

.....
Verantwortlicher für Einsatzzeit

7. Schlussbemerkungen
